

Signalisationsverordnung (SSV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 3 und 5

³ Das Signal "Verbot für Fussgänger" (2.15) untersagt den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten den Zugang.

⁵ Das Signal "Verbot für fahrzeugähnliche Geräte" (2.15.3) untersagt das Benützen von fahrzeugähnlichen Geräten.

Art. 22b Abs. 1

¹ Das Signal "Begegnungszone" (2.59.5) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benützen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.

Art. 22c Abs. 1

¹ "Fussgängerzonen" (2.59.3) sind den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten vorbehalten. Wird ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens im Schrittempo gefahren werden; die Fussgänger und Benutzer von fahrzeugähnlicher Geräte haben Vortritt.

¹ SR 741.21

Art. 68 Abs. 2 zweiter Satz und 3 zweiter Satz

² ... Abbiegende Fahrzeuge müssen dem Gegenverkehr (Art. 36 Abs. 3 SVG) und den Fussgängern oder Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten auf der Querstrasse den Vortritt lassen (Art. 6 Abs. 2 VRV).

³ ... Blinkt daneben gleichzeitig ein gelbes Licht, müssen abbiegende Fahrzeuge dem Gegenverkehr (Art. 36 Abs. 3 SVG) und den Fussgängern oder Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten auf der Querstrasse den Vortritt lassen (Art. 6 Abs. 2 VRV).

II

Der Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

2. Vorschriftssignale (Art. 2a, 16-34 und 69)

a. Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen (Art. 18–21)



2.15.3 Verbot für fahrzeugähnliche Geräte
(Art. 19)